

Dispensations- und Krankenregelung HPS Luzern

Allgemeines

Für den regelmässigen Schulbesuch ihres Kindes zu sorgen, liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Jedes Fernbleiben vom Unterricht ist der Lehrperson deshalb gleichentags telefonisch vor Beginn des Unterrichts mitzuteilen und zu begründen. Bei Abwesenheiten wegen Krankheit, die länger als drei Tage dauern, ist der Lehrperson ein Arzzeugnis vorzulegen und die Erziehungsberechtigten bleiben in Kontakt mit der Klassenlehrperson. Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Erziehungsberechtigten rechtzeitig um Dispensation (s. unten) mit entsprechender Begründung.

Dispensationen

Die Schule dispensiert Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen, insbesondere ansteckbare Krankheiten und aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld, hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art, Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen, aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen sowie Schnupperlehren und ähnlichen Anlässen für die Berufsvorbereitung. Für Dispensationen vom Unterricht müssen Eltern ein begründetes Gesuch einreichen:

- für Dispensationen bis zu drei Tagen bei der Klassenlehrperson
- für längere Dispensationen beim Rektorat (vier Schulwochen im Voraus)

Werden Urlaubsgesuche nicht rechtzeitig eingereicht, können sie abgelehnt werden. Unentschuldigte Absenzen werden dem Rektorat gemeldet. Die Erziehungsberechtigten können verwahrt oder es kann eine Busse bis zu Fr. 1'500.- verordnet werden.

Termine

Planbare Termine (Zahnarzt, Arzt usw.) sind ausserhalb der Schulzeit anzusetzen.

Bestandteil des Unterrichts

Schulausflüge, Schulverlegungen, Projektwochen, Schulanlässe usw. sind an der HPS Luzern Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler ist obligatorisch. Liegen dringende Gründe vor (Krankheit, Schnuppertag etc.) einem Anlass fernzubleiben, ist dies der Klassenlehrperson oder dem Rektorat zu melden. Bei Nichtteilnahme an Schulverlegungen ist ein begründetes, schriftliches Gesuch vier Schulwochen vor der Schulverlegung an das Rektorat einzureichen. Die Rektorin entscheidet darüber.

Weitere Informationen zu Rechte und Pflichten von Erziehungsberechtigten sowie Grundzüge der Disziplinar- und Strafordnung im Volksschulbereich finden Sie auf der Website der Dienststelle Volksschulbildung:

Link zu Rechte und Pflichten:

http://www.volksschulbildung.lu.ch/index/syst_schulen/ss_schulsystem/ss_syst_elternrechte.htm

Link zu Grundzügen der Disziplinar- und Strafordnung:

http://www.volksschulbildung.lu.ch/index/recht_finanzen/re_fi_schulrecht/re_fi_sr_unterricht_recht/merkblatt_grundzuege-disziplinar-strafordnung.pdf